

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze**

### **A) Problem**

Das nachträgliche Dämmen von älteren Gebäuden leistet einen wichtigen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs und damit zum Klimaschutz. Die energetische Sanierung von Gebäuden, die an der Grundstücksgrenze liegen, kann jedoch am Widerstand des jeweiligen Nachbarn scheitern. Er kann aufgrund seines Eigentums oder einer anderen Nutzungsberechtigung Übergriffe auf sein Grundstück abwehren. Eine in sein Grundstück hineinragende Außenwärmedämmung muss er damit nicht dulden.

Zudem ist gesetzlich nicht geregelt, in welchem Umfang der Nachbar hinnehmen muss, dass sein Grundstück für Bauarbeiten, also auch für das Aufbringen der Wärmedämmung vorübergehend genutzt wird, wenn dies der einzig zweckmäßige Weg ist, die Arbeiten durchzuführen. Verweigert der Nachbar den Zutritt zu seinem Grundstück, muss gegebenenfalls gerichtlich geklärt werden, inwieweit sich aus den Rechtsgrundsätzen des so genannten nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses im Einzelfall ein Anspruch auf vorübergehendes Betreten und Benutzen des Nachbargrundstücks zwecks Durchführung von Bauarbeiten ergibt (so genanntes Hammerschlags- und Leiterrecht). Es ist daher zu befürchten, dass bei einer Zunahme von energetischen Sanierungen die Rechtsstreitigkeiten um das Hammerschlags- und Leiterrecht ansteigen werden.

### **B) Lösung**

Durch eine nachbarrechtliche Vorschrift im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen der Grundstücksnachbar einen Überbau durch nachträgliche Wärmedämmung zu dulden hat.

Des Weiteren wird dort eine gesetzliche Regelung zum Hammerschlags- und Leiterrecht eingefügt, um Rechtssicherheit zu schaffen und dadurch einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen.

### **C) Alternativen**

Unveränderte Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

### **D) Kosten**

Keine.



## **Geszentwurf**

### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze**

#### **§ 1**

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden folgende Art. 46a und 46b eingefügt:

„Art. 46a Überbau durch Wärmedämmung

Art. 46b Hammerschlags- und Leiterrecht“

2. Es werden folgende Art. 46a und 46b eingefügt:

„Art. 46a  
Überbau durch Wärmedämmung

(1) <sup>1</sup>Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben zu dulden, dass die auf einer vorhandenen Grenzmauer oder Kommunmauer nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung und sonstige mit ihr in Zusammenhang stehende untergeordnete Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit und solange

1. diese die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Grundstücks nicht behindern,
2. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen und
3. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise als durch eine Außendämmung mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann.

<sup>2</sup>§ 912 Abs. 2 und §§ 913, 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Der Eigentümer und jeder Nutzungsberechtigte des überbauten Grundstücks können verlangen, dass der Eigentümer des durch den Wärmeschutzüberbau begünstigten Grundstücks die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält.

(3) Schaden, der dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks durch einen Überbau nach Abs. 1 entsteht, ist von dem Veranlasser des Überbaus ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen.

#### **Art. 46b**

##### **Hammerschlags- und Leiterrecht**

(1) <sup>1</sup>Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks müssen dulden, dass das Grundstück von dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks und von diesem beauftragten Personen zwecks Errichtung, Veränderung, Instandhaltung oder Beseitigung einer baulichen Anlage betreten wird und dass auf dem Grundstück Gerüste und Geräte aufgestellt werden oder auf dieses übergreifen sowie die zu den Arbeiten erforderlichen Baustoffe über das Grundstück gebracht oder dort niedergelegt werden, wenn und soweit

1. das Vorhaben anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann,
2. die mit der Duldung verbundenen Nachteile oder Belästigungen nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen und
3. das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

<sup>2</sup>Das Recht ist so schonend wie möglich auszuüben. <sup>3</sup>Es darf nicht zur Unzeit geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 findet auf den Eigentümer öffentlicher Verkehrsflächen keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Absicht, das Recht nach Abs. 1 auszuüben, sowie Art und Dauer der Arbeiten sind mindestens einen Monat vor deren Beginn dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks von dem die Arbeiten veranlassenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anzuzeigen. <sup>2</sup>Ist ein Betroffener, dem Anzeige zu machen ist, unbekanntem Aufenthalts oder nicht alsbald erreichbar und hat er auch keinen Vertreter bestellt, so genügt statt der Anzeige an diesen Betroffenen die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer.

(4) <sup>1</sup>Schaden, der bei der Ausübung der Rechte nach Abs. 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks entsteht, ist ohne Rücksicht auf Verschulden von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, der die Arbeiten veranlasst hat, zu ersetzen. <sup>2</sup>Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe des vorausgerichtlichen Schadensbetrags zu leisten; in einem solchen Fall darf das Recht erst nach Leistung der Sicherheit ausgeübt werden.

(5) Ist die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich, entfällt die Verpflichtung zur Anzeige und zur Sicherheitsleistung.

(6) <sup>1</sup>Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, der ein Nachbargrundstück länger als eine Woche nach Abs. 1 benutzt, hat demjenigen, dessen dingliches Recht auf Nutzung des Grundstücks beeinträchtigt ist, für die gesamte Zeit der Benutzung eine Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete für einen dem benutzten Grundstücksteil vergleichbaren gewerblichen Lagerplatz zu zahlen. <sup>2</sup>Eine Nutzungsentschädigung kann nicht verlangt werden, soweit nach Abs. 4 Ersatz für entgangene anderweitige Nutzung gefordert wird.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeines

Wärmedämmung an Gebäuden bewirkt, dass möglichst wenig Wärme nach außen dringt. Eine Verbesserung der Wärmedämmung von älteren Gebäuden kann daher den Energieverbrauch signifikant senken und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten wünschenswert. Befindet sich die zu dämmende Wand jedoch an oder auf der Grundstücksgrenze, so würde eine nachträgliche Außendämmung zwangsläufig in das Grundstück des Nachbarn hineinragen. Dem nachträglichen Dämmen stehen daher derzeit die aus dem Eigentum und Besitz folgenden Abwehrrechte des Nachbar-eigentümers und anderer Nutzungsberechtigter entgegen. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die nachträglich aufgebraachte Außendämmung den Nachbarn in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigen würde oder nicht. Zwar findet die Vorschrift des § 912 BGB über die Duldungspflicht beim Überbau entsprechende Anwendung. Ihre Voraussetzungen liegen bei dem nachträglichen Aufbringen einer Außendämmung aber nicht vor, da der Überbauer weiß, dass er damit die Grenze seines Grundstücks überschreitet. Ob sich unter dem Gesichtspunkt des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses im Einzelfall Duldungspflichten ergeben, ist ungeklärt.

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in einem Beschluss vom 19. Juli 2007 – 1BvR 650/03 – ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Landesgesetzgeber beim Überbau unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips weitere Duldungspflichten schafft. Berlin, Bremen und Hessen haben daher zur Regelung des überbauenden Wärmeschutzes eigene gesetzliche Vorschriften erlassen (§ 16a NachbG Bln, § 24a AGBGB Bremen, § 10a NachbG Hessen). Im Interesse des für die Allgemeinheit wichtigen Klimaschutzes soll auch in Bayern der Nachbar durch eine neue Vorschrift im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und anderer Gesetze (AGBGB) zur Duldung der in sein Grundstück hineinragenden Wärmedämmung verpflichtet werden. Dabei wird die Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 des Grundgesetzes an enge, das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahrende Voraussetzungen geknüpft. Der Nachbar muss den Wärmeschutzüberbau danach nur dulden, wenn hierdurch die Nutzung seines Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird und eine vergleichbare Wärmedämmung nicht auf andere Weise zu erreichen ist. Außerdem muss die Wärmedämmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar sein. Besteht eine Duldungspflicht, kann der Nachbar im Gegenzug die Zahlung einer Überbaurente beanspruchen.

Um überhaupt das Aufbringen der Wärmedämmung zu ermöglichen, soll darüber hinaus in Fällen, in denen dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vom Grundstück des Überbauers aus möglich wäre, zugleich ein Recht zum vorübergehenden Betreten und Nutzen des Nachbargrundstücks zwecks Durchführung der Arbeiten eingeräumt werden. Geregelt werden sollen dabei auch die zahlreichen weiteren Fälle, in denen der Grundstückseigentümer Arbeiten an einer baulichen Anlage auf seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführen kann, wenn er nicht vorübergehend das Grundstück des Nachbarn benutzen darf. Anders als in allen anderen Ländern ausgenommen Bremen und Mecklenburg-Vorpommern besteht in Bayern derzeit keine gesetzliche Regelung des so genannten Hammerschlags- und Leiterrechts. Ein solches Recht wird stattdessen im Einzelfall aus dem so genannten nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis, d.h. der Ausprägung von Treu und Glauben (§ 242 BGB) zwischen Nachbarn hergeleitet. Im Hinblick darauf, dass sich künftig durch die verstärkte energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden noch häufiger als bisher Fragen zum Hammerschlags- und Leiterrecht und zu etwaigen Folgeansprüchen ergeben werden, erscheint es jedoch angebracht, diese Fragen durch eine eigene Vorschrift im AGBGB gesetzlich zu regeln, um Rechtssicherheit zu schaffen und den Gerichten im Streitfall einen Prüfungsmaßstab an die Hand zu geben. Die widerstreitenden Eigentümerinteressen sind dabei auch in diesem Bereich unter Beachtung der Eigentumsgewährleistung einerseits und der Sozialbindung nach Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes andererseits in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Ein Hammerschlags- und Leiterrecht kann daher nur unter engen, im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Dabei wird an die bewährten, weitgehend übereinstimmenden Vorschriften der anderen Länder angeknüpft.

Rechtsstreitigkeiten, die den Überbau durch Wärmedämmung oder das Hammerschlags- und Leiterrecht betreffen, fallen wie Streitigkeiten um andere Nachbarrechte nach dem AGBGB derzeit unter das Bayerische Schlichtungsgesetz (BaySchlG). Soweit das Amtsgericht zuständig ist, muss nach Art. 1 Nr. 2e) BaySchlG vor einer Anrufung des Gerichts also zunächst ein Schlichtungsverfahren unternommen werden.

#### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Ziel der Regelung, das nachträgliche Dämmen einer Grenz- oder Kommunmauer zivilrechtlich auch dann zu ermöglichen, wenn der Grundstücksnachbar der Maßnahme nicht zustimmt, ist nur durch einen Eingriff in dessen Eigentumsrecht zu erreichen und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung. Gleiches gilt für das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen das Nachbargrundstück vorübergehend betreten und benutzen zu dürfen.

#### C) Einzelbegründung

##### Zu § 1

Zu Nr. 1

Das Inhaltsverzeichnis ist um die neuen Vorschriften zu ergänzen.

Zu Nr. 2

##### Zu Art. 46a (Überbau durch Wärmedämmung)

Im neuen Art. 46a werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen der Eigentümer des Nachbargrundstücks und Nutzungsberechtigte wie der Erbbauberechtigte, der Inhaber einer Dienstbarkeit oder der Mieter die überbauende Wärmedämmung zu dulden haben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat dabei die Däm-

mung auf dem eigenen Grundstück Vorrang, soweit mit ihr die angestrebten Dämmwerte erzielt werden können und der Aufwand nicht außer Verhältnis steht. Im Allgemeinen wird allerdings davon auszugehen sein, dass eine Innendämmung aus bauphysikalischen Gründen (Wärmebrückeneffekte, Taupunktproblematik etc.) keine mit der Außendämmung vergleichbare Dämmwirkung nach sich zieht oder nur bei unverhältnismäßigem Aufwand eine vergleichbare Dämmwirkung hat. Es wird daher im Regelfall das Aufbringen einer Außendämmung geboten sein. Auch rechtliche Beziehungen wie bestehende Mietverhältnisse an den betroffenen Räumlichkeiten können sich auf den erforderlichen Aufwand auswirken.

Des Weiteren setzt die Duldungspflicht voraus, dass das Aufbringen der Wärmedämmung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere Regelungen des Baurechts vereinbar ist, also entweder zulässig ist oder zugelassen wurde.

Die Duldungspflicht setzt schließlich voraus, dass der Nachbar in der Nutzung seines Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt ist. Dies wird umso eher der Fall sein, je geringer die Wärmedämmung in das nachbarliche Grundstück übergreift. Die Energieeinsparverordnung verpflichtet den Eigentümer, der an einem bestehenden Gebäude eine Wärmedämmung aufbringt, lediglich, im Regelfall einen bestimmten Mindestwärmeschutz einzuhalten. Mit welchen Dämmstoffen er diesen erreicht, ist nicht vorgeschrieben. Je nach verwendetem Dämmstoff können daher die Dämmstoffstärke und damit die Breite der Wärmedämmung variieren. Bei üblichen Dämmstoffen und einem angemessenen Wärmeschutz wird die Wärmedämmung derzeit Breiten in einem Bereich von ca. 10 bis 30 cm aufweisen und im Regelfall wegen der geringen Dicke zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des überbauten Grundstücks führen.

Eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung in der Nutzung des Grundstücks kann sich im Einzelfall sowohl aus Einschränkungen bei der Benutzung eines darauf befindlichen Gebäudes oder Gebäudeteils als auch aus Einschränkungen in der Nutzung der unbebauten Fläche ergeben.

Führt eine nachträgliche Nutzungsänderung zu einer nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung der Nutzung des Nachbargrundstücks, endet die Duldungspflicht.

Diese endet auch dann, wenn der Nachbar die ernsthafte Absicht hat, die Nutzung seines Grundstücks zu verändern, jedoch durch die überbauende Wärmedämmung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an einer Realisierung seiner Absicht gehindert ist. Möchte der Nachbar z.B. zu einem späteren Zeitpunkt auf seiner Grundstücksseite in einer Weise an die Grenz- oder Kommunnauer anbauen, die ohne die überbauende Wärmedämmung baurechtlich zulässig wäre, und ist ihm dabei die überbauende Wärmedämmung im Wege, muss er den Überbau nicht mehr dulden. Gleiches gilt, wenn er z.B. die überbaute Fläche nachträglich benötigt, um eine geplante Durchfahrt auf seinem Grundstück zu einer neu eingerichteten Parkfläche oder Garage zu schaffen.

Endet die Duldungspflicht, stehen dem Nachbarn die allgemeinen Rechte, insbesondere der Anspruch auf Beseitigung des Überbaus nach § 1004 BGB zu.

Als Ausgleich für den Eingriff in sein Eigentum erhält der Nachbar einen Anspruch auf Zahlung einer Überbaurente. Deren Höhe bestimmt sich nach den hierzu bestehenden Vorschriften des BGB.

Der von der überbauenden Wärmedämmung begünstigte Eigentümer ist gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks verpflichtet, die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Entsteht dem Nachbarn durch den Überbau ein Schaden, ist dieser ohne Rücksicht auf Verschulden vom Veranlasser des Überbaus zu ersetzen. Verpflichteter wird damit in der Regel der Eigentümer des durch den Überbau begünstigten Grundstücks sein; als Veranlasser kommen im Einzelfall aber auch Nutzungsberechtigte wie der Erbbauberechtigte oder Mieter in Betracht.

#### **Zu Art. 46b (Hammerschlags- und Leiterrecht)**

Abs. 1 regelt in Anlehnung an parallele Vorschriften in anderen Ländern die Voraussetzungen, unter denen der Grundstückseigentümer oder ein obligatorisch oder dinglich Nutzungsberechtigter und die von ihm beauftragten Personen wie Architekt, Handwerker etc. das Nachbargrundstück zur Durchführung von Bauarbeiten an einer baulichen Anlage auf seinem Grundstück betreten und für die Arbeiten auch vorübergehend nutzen dürfen.

Bei der Ausübung des Rechts ist auf die Belange des Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Wer das Recht ausübt, darf den Nachbarn in der Nutzung seines Grundstücks nur insoweit einschränken, als dies zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Auch bei der Wahl des Zeitpunkts, zu dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, sind die Interessen des Nachbarn zu berücksichtigen. Im Falle von aufschiebbaren Arbeiten ist z.B. auf die Pflanzzeiten bei einem landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstück Rücksicht zu nehmen.

Nach Abs. 2 sind Eigentümer von öffentlichen Verkehrsflächen ausgenommen, da in diesem Bereich das öffentliche Straßenrecht regelt, inwieweit Anlieger die Verkehrsflächen bei Bauarbeiten benutzen dürfen.

Weitere Voraussetzung für die Duldungspflicht nach Abs. 1 ist, dass die beabsichtigte Durchführung von Bauarbeiten dem Nachbarn mindestens einen Monat im Voraus angezeigt wird (Abs. 3). Dabei ist er auch über die Art und den ungefähren räumlichen und zeitlichen Umfang der Bauarbeiten zu informieren. Auf diese Weise soll der Nachbar rechtzeitig Gelegenheit erhalten, sich auf die Bauarbeiten einzustellen und seine eigenen Dispositionen hinsichtlich des Grundstücks entsprechend auszurichten.

Verursachen die Bauarbeiten beim Duldungsverpflichteten einen Schaden, ist dieser nach Abs. 4 von dem Veranlasser der Bauarbeiten, d.h. dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, zu dessen Gunsten die Arbeiten vorgenommen werden sollen, zu ersetzen. Um die Durchsetzbarkeit eines etwaigen Schadensersatzanspruchs zu sichern, kann der Duldungsverpflichtete die Leistung einer Sicherheit vor Beginn der Arbeiten verlangen.

Auf eine Anzeige und die Sicherheitsleistung kann nach Abs. 5 verzichtet werden, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden ist. In einer Notstandslage kann der betroffene Eigentümer damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Hammerschlags- und Leiterrechts verlangen, das Nachbargrundstück vorübergehend betreten und benutzen zu dürfen, ohne dass die strengeren Voraussetzungen des § 904 BGB gegeben sein müssen.

Nach Abs. 6 ist eine Nutzungsentschädigung von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, der das Hammerschlags- und Leiterrecht ausübt, erst dann zu zahlen, wenn die Dauer der Arbeiten einen Zeitraum von einer Woche übersteigt. Kleinere Reparaturen, die zügig durchgeführt werden, lösen damit wie in anderen Ländern regelmäßig keine Entschädigungspflicht aus. Muss der Nachbar dagegen das Grundstück länger als eine Woche zur Verfügung stellen, erhält er eine Nutzungsentschädigung für die gesamte Zeit. Anspruch auf die Entschädigung hat derjenige, der dinglich zur Nutzung der betroffenen Fläche berechtigt ist, zumeist also der Eigentümer. Ist dem Nachbarn ein konkreter Schaden dadurch ent-

standen, dass er die betroffene Fläche nicht anderweitig nutzen konnte, kann er stattdessen auch Ersatz dieses Schadens nach Abs. 4 verlangen. In diesem Fall entfällt jedoch der Anspruch auf Nutzungsentschädigung, soweit sich der Schadensersatz wegen der entgangenen anderweitigen Nutzung und die Nutzungsentschädigung auf dieselbe Fläche und denselben Zeitraum beziehen würden. Macht z.B. der Mieter bei einem vermieteten Grundstück von seinem Minderungsrecht Gebrauch, weil ihm ein Teil der vom Grundstückseigentümer gemieteten Fläche nicht zur Verfügung steht, kann dieser entweder den Verlust des entsprechenden Mietzinses als Schaden nach Abs. 4 geltend machen oder nach Abs. 6 Nutzungsentschädigung für die betroffene Fläche verlangen.

Mietet der Nachbar nur für einen Teil der Zeit, in der das Hammerschlags- und Leiterrecht ausgeübt wird, eine Ersatzfläche an, kann er dagegen den aufgewendeten Mietzins als Schaden nach Abs. 4 geltend machen und für die übrige Zeit Nutzungsentschädigung nach Abs. 6 beanspruchen. Schadensersatz und Nutzungsentschädigung schließen sich also nur insoweit aus, als sie den Nutzungsverlust bei derselben Fläche und demselben Zeitraum abdecken.

**Zu § 2:**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.